

DStV-Stellungnahme E 04/23

zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts COM (2022) 702

Für Unternehmen in Deutschland, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sind Steuerberater zumeist erste Anlaufstelle zu deren Unterstützung und in Sanierungsfragen. Zudem können Steuerberater in Deutschland auch als Insolvenzverwalter tätig sein. Daneben ist ihnen bereits im vorinsolvenzlichen Bereich, insbesondere auch in Restrukturierungsfragen, eine besondere Fachkompetenz gesetzlich zugewiesen.

Insoweit wird in Artikel 2 Buchstabe a) des Richtlinienvorschlags richtigerweise hervorgehoben, dass der Begriff des Insolvenzverwalters einen behördlich in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellten Verwalter nach Artikel 26 der einschlägigen EU-Richtlinie bezeichnet.

Derzeit sind die Insolvenzvorschriften in der EU noch immer national fragmentiert. In einigen Mitgliedstaaten gelten Insolvenzverfahren als langwierig. Auch ist der Verwertungswert im Falle der Liquidation für Gläubiger in einigen Mitgliedstaaten besonders niedrig. Zudem verursachen die bestehenden gesetzlichen Unterschiede Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Ausgang von Insolvenzverfahren und führen zu höheren Kosten für die Gläubiger.

Der **DStV** befürwortet daher die Bestrebungen der EU-Kommission, die im Richtlinienvorschlag aufgeführten Aspekte der bestehenden nationalen Insolvenzrechtsregelungen europaweit zu harmonisieren und damit Rechtsunsicherheit und Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU abzubauen.

Anzumerken ist allerdings, dass nach Art. 2 Satz 1 Buchstabe q) Unterabsatz 2 iv) des Richtlinienvorschlags unter anderem „Wirtschaftsprüfer und Berater“ ausdrücklich als „dem Schuldner nahestehende Partei“ eingestuft werden. Unseres Erachtens verbietet sich eine solche pauschale Zuordnung bereits mit Blick auf das bestehende deutsche Recht. So haben Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte in Deutschland beispielsweise bei der Erstellung eines Jahresabschlusses den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleitung immer dann hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Auf diese nationale Besonderheit muss auch bei Harmonierungsbestrebungen durch den europäischen Gesetzgeber Rücksicht genommen werden.

Der **DStV** spricht sich daher dafür aus, die pauschale Nennung von Beratern und Wirtschaftsprüfern aus dem Wortlaut des Art. 2 Satz 1 Buchstabe q) Unterabsatz 2 iv) des Richtlinienvorschlags zu streichen.

Im Folgenden beschränkt sich der **DStV** in seiner Stellungnahme auf diejenigen Abschnitte des Richtlinienvorschlags, die neu in das nationale Insolvenzrecht Deutschlands zu überführen wären. Unsere nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich deshalb auf

- das vereinfachte Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen und
- das Pre-Pack-Verfahren.

1. Vereinfachtes Liquidationsverfahren für Kleinunternehmen

Das vereinfachte Liquidationsverfahren schafft den Rahmen für die geordnete Liquidation von Kleinunternehmen, deren Verfahren aufgrund fehlender Insolvenzmasse ansonsten, in Deutschland etwa nach § 26 InsO, regelmäßig abgelehnt würde. Daher ist zu begrüßen, dass die Eröffnung und Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens wie in Art. 38 Absatz 3 Satz 1 des Richtlinienvorschlags beschrieben, nicht mit der Begründung verweigert werden kann, dass der Schuldner über keine ausreichenden Vermögenswerte verfügt, um die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Da ein Insolvenzverwalter im vereinfachten Liquidationsverfahren nur unter den Voraussetzungen des Art. 39 des Richtlinienvorschlags vorgesehen ist, dürfte es sich bei der Liquidation von Kleinunternehmen im Regelfall um ein verwalterloses Verfahren handeln. Bei einem verwalterlosen Verfahren dürfen Kleinunternehmen aber aus unserer Sicht gleichwohl nicht vollständig allein gelassen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass viele Kleinunternehmen in der Praxis gerade aufgrund mangelnder kaufmännischer Fachkenntnisse in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Diese benötigen bei der Entscheidung zur Durchführung des Liquidationsverfahrens, zur Beantragung und zur Abwicklung zwingend fachkompetente Beratung. Hier können Angehörige des Berufsstands die erforderliche qualifizierte betriebswirtschaftliche

Beratung leisten. Damit wird sichergestellt, dass durch ihre hohe betriebswirtschaftliche Kompetenz auch ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters ein geordnetes Verfahren gewährleistet ist, die zuständigen Behörden nach Art. 42 des Richtlinienvorschlags entlastet werden und der Gläubigerschutz gewahrt bleibt.

Erforderlich ist in diesem Kontext zugleich aber auch, gesetzlich dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Begleichung der anfallenden Beratungskosten aus der Insolvenzmasse oder von der zuständigen Behörde, trotz Kenntnis des Steuerberaters von den Insolvenzgründen des Kleinunternehmens, gewährleistet wird.

2. Pre-Pack Verfahren

Der **DStV** befürwortet, dass Unternehmen durch die Einführung des Pre-Pack Verfahrens auf EU-Ebene die Möglichkeit eröffnet wird, ein verkürztes Insolvenzverfahren zu durchlaufen. Dabei sollen die in Art. 22 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) des Richtlinienvorschlags aufgeführten Tätigkeiten von einem Sachwalter ausgeführt werden. Zur Gewährleistung eines schnellen und effizienten Verfahrens sind insbesondere auch Steuerberater geeignet. Vor allem in der Vorbereitungsphase können sie den Verkauf eines Unternehmens steuern. Sie sind in der Lage, die erforderlichen wirtschaftlichen Kennzahlen zielgerichtet und in der gebotenen Schnelligkeit aufzubereiten. Als Organ der Steuerrechtspflege nach § 32 Steuerberatungsgesetz (StBerG) gewährleisten sie zudem die Einhaltung der einschlägigen Gesetze. Somit verfügen insbesondere Steuerberater über die erforderliche Eignung, den Verkaufsprozess aktiv zu begleiten und Aufgaben im Pre-Pack Verfahren auszuführen.

Innerhalb des Pre-Pack-Verfahrens legt Art. 27 Absatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags fest, dass die Abtretung noch zu erfüllender Verträge in der Liquidationsphase ohne die Zustimmung der Gegenpartei auf den Erwerber des Unternehmens erfolgt. Diese Regelung sollte kritisch auf eine etwaige Verletzung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit bzw. der Abschlussfreiheit, die auf Art. 2 Abs. 1 GG basiert, geprüft werden. Daher sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine verfassungskonforme

Formulierung geachtet werden. Der **DStV** schlägt daher vor, Art. 27 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags, um eine allgemeine Zumutbarkeitsklausel zu erweitern. In seiner jetzigen Form trägt Art. 27 des Richtlinienvorschlags zwar zu einer beschleunigten Verfahrensabwicklung bei, allerdings ist fraglich, ob er zugleich in ausreichendem Maß den Gläubigerschutz berücksichtigt. Mit Blick darauf wäre es unseres Erachtens zielführend, dem Gläubigerausschuss ein Widerspruchsrecht einzuräumen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Rue Montoyer 25
B-1000 Brüssel
Belgium

Telefon +32 223 50 108
E-Mail lemancyk@dstv.de

Stand: 10.3.2023

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

1 Allgemeine Ausführungen

1.1 **DStV**-Position zu einem EU-Rahmen für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinen in der EU

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Einführung eines geeigneten europäischen Regelwerks, das die Rechtsposition für grenzüberschreitend tätige Vereine im EU-Binnenmarkt stärkt. Im Zuge dessen sollten die unterschiedlichen rechtlichen und administrativen Anforderungen in den EU-Mitgliedsstaaten angepasst und ungerechtfertigte Beschränkungen abgebaut werden. Dadurch könnten europäische Vereine die Vorzüge des EU-Binnenmarkts für ihre Tätigkeiten besser nutzen.

Die geplanten Maßnahmen sollten einerseits den EU-Binnenmarkt stärken, indem sich grenzüberschreitend tätige Vereine besser in wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse einbringen können. Andererseits sollten die Maßnahmen eine Einheitlichkeit von Regelungen und damit eine Gleichstellung von Unternehmen und Vereinen berücksichtigen. Ein Auseinanderfallen von Bestimmungen unterschiedlicher Organisationsformen, Vereine und Unternehmen, würde ansonsten zu mehr Rechtsunsicherheit führen und damit zu einem Hindernis für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts werden.

Der **DStV** spricht sich dafür aus, dass das Regelwerk einen fairen Wettbewerb im EU-Binnenmarkt zum Ziel hat. Die Unterstützung von Vereinen beim Zugang zu den Freiheiten des EU-Binnenmarkts muss sich deshalb an den bestehenden Freiheiten für Unternehmen orientieren. Dies gilt insbesondere für den freien Dienstleistungsverkehr. Ansonsten droht ein Missbrauch des Regelwerks und die Umgehung von gerechtfertigten Bestimmungen der Mitgliedstaaten, einschließlich bestehender nationaler Berufsrechtsbeschränkungen.

gez.
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
Marc Lemanczyk
(Geschäftsführer Büro Brüssel)